

Statuten

Artikel 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer GebärdensprachdolmetscherInnen-Verband“ – kurz ÖGSDV.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Artikel 2

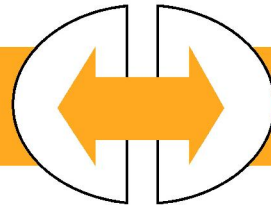
Zweck des Vereines und Tätigkeit zur Verwirklichung dieses

- (1) Der Verein hat als unpolitischer und nicht auf Gewinn gerichteter Verband die Aufgaben, den Zusammenschluss von GebärdensprachdolmetscherInnen Österreichs zur Wahrung Ihrer Standes- und Berufsinteressen zu bewirken.
- (2) Dieser Zusammenschluss hat folgende Ziele:
 - Berufsvertretung;
 - Aus- und Weiterbildung der DolmetscherInnen;
 - in deren Folge Qualitätssicherung;
 - Förderung der Zusammenarbeit der GebärdensprachdolmetscherInnen;
 - Austausch mit Dolmetsch- und Gehörlosenorganisationen im In- und Ausland;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - alle weiteren Aktivitäten, die das Gebärdensprachdolmetschwesen in Österreich fördern.
- (3) Diese Ziele werden inhaltlich umgesetzt durch:
 - Vorträge und Versammlungen;
 - Einladung von GastreferentInnen zu Veranstaltungen;
 - Angebote von Seminaren und Kursen für Mitglieder;
 - Herausgabe eines Informations- und Mitteilungsblattes;
 - Sammlung von Publikationen, Fachliteratur und Videoaufzeichnungen von Gebärdensprachen;
 - Einrichtung von Beschwerdestellen;
 - Durchführung von Projekten, die das Gebärdensprachdolmetschen in Österreich fördern;
 - Aufklärungsarbeit in Gehörlosenvereinen mittels Vorträgen, Foldern, Videodokumentationen etc.;
 - Kontaktaufbau und Austausch mit Dolmetsch- und Gehörlosenorganisationen im In- und Ausland
 - über diverse Kommunikationsmittel (auch über Internet).

Artikel 3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Veranstaltungen, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.



Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft

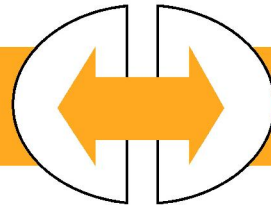
- (1) Mitglieder des Vereines können - ordentliche Mitglieder oder
- außerordentliche Mitglieder oder
- Ehrenmitglieder sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind GebärdensprachdolmetscherInnen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese finanziell und ideell unterstützen wollen. Diese sind insbesondere
- GebärdensprachdolmetscherInnen, die nicht oder noch nicht ordentliche Mitglieder sind,
- Personen, die sich in der Ausbildung zur/zum GebärdensprachdolmetscherIn befinden,
- Fördernde Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können folgende physischen Personen werden:
 - a) Nach Antrag und Erbringung eines Qualifikationsnachweises (bestandene kommissionelle Berufseignungsprüfung an der Universität Graz).
 - b) Gründungsmitglieder des ÖGSDV: Aufgrund der Tatsache, dass es bei der ersten Weiterbildungsmaßnahme für GebärdensprachdolmetscherInnen an der Universität Graz 1997/1998 noch kein Gremium gab, eine adäquate Prüfung abzunehmen, gelten diese AbsolventInnen als gleichwertig der Gruppe a), wenn sie dreimal für drei Jahre die Ausweisverlängerungskriterien erfüllt haben.Es ist vom Vorstand zu prüfen, ob eine ordentliche Mitgliedschaft möglich ist. Ist dies der Fall, beginnt die Mitgliedschaft nach Beschluss des Vorstands und der Einbringung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder: können alle physischen Personen werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentin. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das darauf folgende Jahr wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.



- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Artikel 7

Berufung gegen Beschlüsse des Vorstands

- (1) In den Fällen der Aufnahme als ordentliches Mitglied und des Ausschlusses aus dem Verein können die Betroffenen gegen den Beschluss des Vorstands an die Generalversammlung Berufung einlegen. Diese Berufung ist dem Vorstand bis spätestens einen Monat nach Zuteilung des Beschlusses schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat diese Berufung der Generalversammlung mitzuteilen, welche über die Berufung zu entscheiden hat.

Artikel 8

Qualifikationsnachweis

Als Qualifikationsnachweis gilt die Berufseignungsprüfung zum/zur GebärdensprachdolmetscherIn, die von VertreterInnen des Verbandes (nur ordentliche Mitglieder), der Gehörlosenorganisationen und der Ausbildungsstätte für GebärdensprachdolmetscherInnen abgenommen wird. Die genauen Regelungen für die Abhaltung dieser Berufseignungsprüfung sind in der Prüfungsordnung festgehalten.

Artikel 9

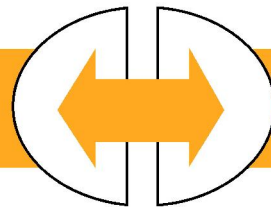
Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt und zwar gesondert für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag - in begründeten Einzelfällen oder in Fällen besonderer Notlage - vorübergehend zur Gänze zu erlassen oder herabzusetzen.

Artikel 10

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Rechte:
an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und
in der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus die Rechte:
alle durch die Tätigkeit des Vereins erzielten Errungenschaften und Vorteile, sowie bei der Verfolgung beruflicher und wissenschaftlicher Interessen die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen,
das Stimmrecht in der Generalversammlung
das aktive und passive Wahlrecht.



Artikel 11 **Pflichten der Mitglieder**

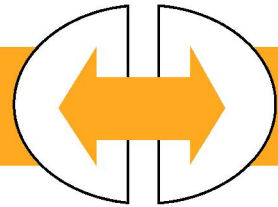
- (1) Sämtliche Mitglieder haben stets mit besten Kräften die Interessen des Vereins zu wahren und die Vereinszwecke zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten und die Statuten des Vereins, sowie die in deren Rahmen von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Berufsstand der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen abträglich sein könnte.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Übersetzungs- und Dolmetschleistungen nach höchster Qualität zu streben und ihre Tätigkeit nach streng seriösen Grundsätzen auszuüben, die in der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes festgehalten sind.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die bei der Generalversammlung beschlossenen Auflagen bezüglich Weiterbildung, Praxisnachweis und Verbandsinteresse zu erfüllen.

Artikel 12 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die BundeslandvertreterInnen
die/der RechnungsprüferIn
das Schiedsgericht

Artikel 13 **Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des/der RechnungsprüferIn binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail über den Mail-Verteiler alle@oegsdv.at einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (9) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gibt es die Möglichkeit der Briefwahl. Alle Mitglieder, die für eine Vorstandsfunktion kandidieren möchten, müssen dies spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Wahlkommission mitteilen. Die Wahlkommission versendet per E-Mail einen Wahlzettel an alle wahlberechtigten Mitglieder, den diese – falls sie bei der Generalversammlung nicht anwesend sein können –, ausgefüllt in einem verschlossenen Kuvert (mit Name und Unterschrift auf der Rückseite) an die Wahlkommission schicken oder einem ordentlichen Mitglied mitgeben können. Diese Wahlzettel werden vor der Auszählung den Kuverts entnommen und mit den übrigen vermischt. Falls ein Mitglied doch anwesend ist, wird das Kuvert des betroffenen Mitglieds vernichtet und das Mitglied kann persönlich bei der Generalversammlung die Stimme abgeben.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn in dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein/e von dem/der PräsidentIn bestimmte/r VertreterIn.
- (11) Die von der Generalversammlung gewählte Wahlkommission setzt sich zusammen aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die sich der Vorbereitung, Ausschreibung, Abwicklung der Wahl (inkl. Briefwahl) widmet.

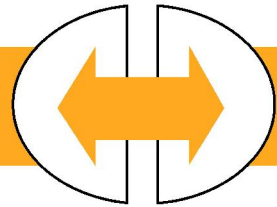
Artikel 14 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Die Wahlkommission wird jeweils ein Jahr vor der Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

Artikel 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis zwölf Mitgliedern und zwar aus:
 - PräsidentIn
 - KassierIn
 - ein bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der PräsidentIn bzw. in dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn in dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.



- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wirksam.

Artikel 16 **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

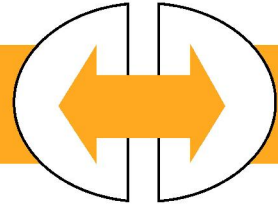
1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Einberufung der jährlich mehrmals stattfindenden Planungstreffen. Das Planungsteam besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den BundeslandvertreterInnen;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Artikel 17 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/Die PräsidentIn ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der PräsidentIn und einem weiteren Vorstandsmitglied sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von dem/der PräsidentIn und dem/der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

Artikel 18 **Die BundeslandvertreterInnen**

- (1) Pro Bundesland mit mindestens drei ordentlichen Mitgliedern werden ein bis zwei BundeslandvertreterInnen von den ordentlichen Mitgliedern dieses Bundeslandes gewählt. Die Wahl findet alle drei Jahre im jeweiligen Bundesland statt. Zu diesem Treffen müssen alle Mitglieder dieses Bundeslandes mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.



- (3) Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Bundeslandvertreters bzw. einer -vertreterin. Ausgeschiedene BundeslandvertreterInnen sind wieder wählbar. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines/einer Bundeslandvertreters/-in durch Enthebung oder Rücktritt.
- (4) Der Vorstand bzw. die Generalversammlung kann jederzeit BundeslandvertreterInnen entheben.
- (5) Die BundeslandvertreterInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Die BundeslandvertreterInnen sind die Kontaktpersonen zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (7) Die BundeslandvertreterInnen beraten und unterstützen den Vorstand; insbesondere im Rahmen der jährlich mehrmals stattfindenden Planungstreffen.

Artikel 19 RechnungsprüferIn

- (1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Artikel 15 Absatz 3, 8, 9, und 10 sinngemäß.

Artikel 20 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Im Fall einer freiwillig beschlossenen Auflösung hat die den Auflösungsbeschluss fassende Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen; nach Möglichkeit soll dieses Vermögen einer Institution zufallen, die den Vereinszielen ähnliche oder gleiche Ziele verfolgt, auf jeden Fall muss das Vereinsvermögen zur Gänze und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.